OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551439/8/BZ/BeH

Datum:
Linz, 24. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der Wassergenossenschaft G., vertreten durch Obmann G.Z., X, A., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21. Dezember 2018, GZ: Wa-2018-324369/11-KG, betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser zur Versorgung der Genossenschaftsmitglieder mit Trink- und Nutzwasser nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass Spruchpunkt I. D) nunmehr wie folgt lautet:

„D) Dauer
Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis 31.12.2069 befristet."

sowie weiters in Spruchpunkt I. F) die Fertigstellungsfrist von „31.12.2019" auf „31.12.2020" verlängert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Dezember 2018, GZ: Wa-2018-324369/11-KB, wurde der Wassergenossenschaft G. (in der Folge: Beschwerdeführerin, Bf) die mit Eingabe vom 28. Mai 2018 beantragte wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Nr. x, KG W., Stadtgemeinde A., zur Versorgung der Genossenschaftsmitglieder mit Trink- und Nutzwasser unter Einhaltung näher präzisierter Bedingungen, Auflagen und Fristen erteilt (Spruchpunkt I.). In Spruchpunkt II. des Bescheides erfolgte zum Schutz des Brunnens die Festlegung eines Schutzgebietes, bestehend aus einer Schutzzone I und III.

I.2. Gegen die in Spruchpunkt I. des Bescheides vom 21. Dezember 2018 unter Punkt „D) Dauer)“ ausgesprochene Befristung „bis zum technisch möglichen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde A., jedoch längstens bis 31.12.2069“ erhob die Bf mit Schreiben vom 7. Februar 2019 Beschwerde und beantragt den Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Befristung mit der technisch möglichen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde A. ersatzlos gestrichen wird.
Begründend führt die Bf an, dass es sich bei der genossenschaftlichen Anlage auch um eine öffentliche Wasserversorgungsanlage handle und somit aus rechtlicher Sicht kein Unterschied zur Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde ersichtlich sei, weswegen die vorgenommene erste Alternative der Befristung unsachlich und nicht notwendig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Februar 2019, eingelangt am 14. Februar 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 7. Juni 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser ist jeweils ein Vertreter der Bf und der Organpartei (Wasserwirtschaftliches Planungsorgan) sowie der vom erkennenden Gericht beigezogene Amtssachverständige für Wasserbautechnik (in der Folge: ASV) erschienen.

Die belangte Behörde entschuldigte sich vorab und gab anstelle dessen mit Schriftsatz vom 28. Mai 2019, GZ: BHBRWA-2018-324369/19, eine schriftliche Stellungnahme ab. Darin legt sie die aktuelle Situation der Wasserversorgung der Stadtgemeinde A. dar und werden deren geplante Erweiterungen sowie die

dahinterstehenden bzw. anzustellenden Überlegungen erörtert. Zusammengefasst bestünde ein öffentliches Interesse am Anschluss der verfahrensgegenständlichen Wasserversorgungsanlage an eine künftige Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde A., da ansonsten die Weiterentwicklung der öffentlichen Wasserversorgung im gegenständlichen Bereich gefährdet sein könne.

Diese Stellungnahme der belangten Behörde wurde den anwesenden Parteien im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

Die Anwesenden konnten weiters in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch die Erstattung ergänzender Vorbringen und Befragung des anwesenden ASV, mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte, insbesondere durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2019.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Bei der Bf handelt es sich um eine Wassergenossenschaft gemäß §§ 73 ff WRG 1959. Sie hat mit Eingabe vom 28. Mai 2018 unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen (Wasserrechtliches Einreichprojekt bestehend aus: Technischer Bericht, Übersichtslageplan 1:20.000, Lageplan und Katasterplan 1:1.000 sowie Brunnenschnitt 1:50:100, erstellt von DI J.G., Ziviltechniker, X, R., „Ausfertigung B, GZ x, Mai 18“; vorgelegen bei der wasserrechtlichen Verhandlung am 27.11.2018; klausuliert) um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme auf Grundstück Nr. x, KG W., Stadtgemeinde A., zur Versorgung der Genossenschaftsmitglieder mit Trink- und Nutzwasser über einen Bohrbrunnen angesucht. Die Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme wurde auf 50 Jahre (31.12.2069) beantragt.

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 21. Dezember 2018, GZ: Wa-2018-324369/11-KB, wurde der Bf auch die wasserrechtliche Bewilligung unter Einhaltung näher präzisierter Bedingungen, Auflagen und Fristen erteilt. Die Befristung in Spruchpunkt I. des Bescheides vom 21. Dezember 2018 erfolgte jedoch unter Punkt „D) Dauer)“ „bis zum technisch möglichen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde A., jedoch längstens bis 31.12.2069“. In Spruchpunkt I. F) des angefochtenen Bescheides wird die Fertigstellungsfrist mit „31.12.2019“ bestimmt.

Unter Spruchpunkt II. wurde zum Schutz des Brunnens gegen Verunreinigung, gegen Beeinträchtigung der Ergiebigkeit sowie zum Erhalt der schützenden Überdeckung ein Schutzgebiet, bestehend aus einer Schutzzone I (Fassungszone) und einer Schutzzone III (Weitere Schutzzone) festgelegt. Die Schutzzone I wurde zum Schutz des unmittelbaren Fassungsbereiches in Form eines Kreises mit 2,5 m Radius und dem Brunnen im Kreismittelpunkt festgesetzt. Die Schutzzone III wurde zum Schutz der Überdeckung und der Ergiebigkeit mit einem Kreis im Ausmaß von 25 m Radius mit der Brunnenachse im Kreismittelpunkt festgesetzt. Weiters wurden Verbote und Gebote in beiden Schutzzonen vorgeschrieben.

Der gegenständlich geplante Brunnen entspricht vollinhaltlich der Brunnenbaunorm ÖN B2601. Bei projektgemäßer Ausführung sowie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen entspricht die Anlage in fachlicher Hinsicht den heutigen Anforderungen und somit dem heutigen Stand der Technik. Bezugnehmend auf die geplante gegenständliche Anlage ist aus fachlicher Sicht eine kürzere Befristung als beantragt, nicht erforderlich.

Die Beschwerde der Bf richtet sich ausdrücklich nur gegen die Passage „bis zum technisch möglichen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde A.“.

II.2.2. Zur aktuellen Situation der Wasserversorgung der Genossenschaftsmitglieder sowie der Stadtgemeinde A.:

Derzeit werden die Liegenschaften der Wassergenossenschafts-Mitglieder über einen Brunnen aus dem 1. Grundwasserhorizont versorgt. Dieser bestehende Brunnen (= derzeitiger Brunnen der WG G.) ist nicht wasserrechtlich bewilligt und aufgrund der zentralen Lage nicht ausreichend schützbar und somit auch nicht bewilligungsfähig. Daher wurde der verfahrensgegenständliche Brunnen auf die 2. Grundwasserebene („B.S.“) (Konsensantrag mit max. 1,2 l/s bzw. 8,8 m3/d) geplant. Aus diesem gemeinsamen Brunnen sollen 8 Liegenschaften mit Trink- und Nutzwasser versorgt werden.

Die Wasserversorgung der Stadtgemeinde A. erfolgt derzeit vorwiegend über Einzelwasserversorgungsanlagen. Am südlichen Rand der gemeinsamen Versorgungszone „Zentrum“ betreibt die Stadtgemeinde die gemeindeeigene Wasserversorgung „B.straße – D.“ zur Versorgung des gleichnamigen Siedlungsbereichs. Dies ist derzeit der einzige Siedlungsbereich, welcher über eine gemeindeeigene Wasserversorgung aufgeschlossen ist.

In der Stadtgemeinde A. bestehen viele Hausbrunnen, welche in den 2. Grundwasserhorizont reichen. Auch eine große Anzahl von wasserrechtlich bewilligten Brunnen ist im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Braunau

eingetragen. Wie aus mehreren Pumpversuchen im Zuge anderer Wasserrechtsverhandlungen feststellbar war, ist Wasser in ausreichender Menge im „B.S." vorhanden.

Derzeit ist die Stadtgemeinde A. bestrebt, eine öffentliche WVA aufzubauen und hat sich dazu bereits als übergeordnete Planung einer zeitgemäßen Wasserversorgung ein Trinkwasserversorgungskonzept entsprechend den Richtlinien des Landes OÖ ausarbeiten lassen. Die Stadtgemeinde hat auch bereits ein wasserrechtliches Einreichprojekt zur Errichtung einer Stadtwasserversorgung bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht. Der 1. Bauabschnitt reicht aber nicht bis zum Siedlungsgebiet G., sondern beinhaltet den Stadtplatzbereich sowie einzelne Ausästungen. Ein generelles Projekt, wie die Wasserversorgung im Endausbau in der Zone „Zentrum" erfolgen soll, liegt derzeit noch nicht vor. Aus fachlicher Sicht ist bei künftiger Erschließung der Siedlung B.-straße/G.-straße ein Anschluss sämtlicher Häuser ratsam, da somit ein entsprechender Wasseraustausch in den Hauptleitungen stattfinden kann.

II.2.3. Die Oö. Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser", Hrsg. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft (nunmehr Abteilung Wasserwirtschaft), wurde in der Sitzung des Oö. Landtages vom 7. Juli 2005 einstimmig beschlossen. Das Dokument ist öffentlich zugänglich im Internet unter <https://www2.land-oberoesterreich.gv.at/internetpub/InternetPubPublikationDetail.jsp?SessionID=SID-C50B49F6-94142207&xmlid=Seiten%2F40885.htm&pbNr=1172&dest=ooe> [12.06.2019] abrufbar bzw. wurde als Beilage /.2 zur Verhandlungsschrift genommen und dessen Inhalt gilt als Teil des entscheidungswesentlichen Sachverhalts.

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Hinsichtlich des Schutzgebiets führt auch der ASV für Wasserbautechnik auf Basis des vom ASV für Hydrogeologie erstellten Befund und Gutachtens aus, dass die Schutzgebiete (Zone I und Zone III) nach dem heute gültigen Regelwerk geplant wurden, eingerichtet werden können und somit dem Stand der Technik entsprechen.

Im Hinblick auf die im gegenständlichen Verfahren strittige Frage der Befristung erläuterte der ASV im Zuge der vom Landesverwaltungsgericht durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2019, unter Verweis darauf, dass wenn die Brunnenanlage projektgemäß unter Einhaltung der getätigten Vorschreibungen ausgeführt wird, diese den heutigen Anforderungen in fachlicher Hinsicht und somit dem heutigen Stand der Technik entspricht und –

bezugnehmend ausschließlich auf die geplante gegenständliche Anlage der WG G.-straße – eine kürzere Befristung als beantragt nicht erforderlich sei. Diesen nachvollziehbaren Ausführungen wurde auch von keiner Partei, insbesondere nicht auf gleicher fachlicher Ebene, entgegengetreten. Auch die Ausführungen der belangten Behörde, insbesondere in ihrer Stellungnahme vom 28. Mai 2019, stehen damit nicht im Widerspruch. Vielmehr legt diese darin – soweit es sich nicht um rechtliche Ausführungen handelt – die aktuelle und geplante Situation der Wasserversorgung in der Stadtgemeinde A. und die dahinterstehenden Überlegungen dar, welche dem Grunde nach auch von der Bf, dem ASV und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan bestätigt und aufgrund ihrer Nachvollziehbarkeit und Plausibilität auch – soweit entscheidungswesentlich – dem festgestellten Sachverhalt zu Grunde gelegt wurden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Die im konkreten Fall zur Beurteilung der umstrittenen Frage der Befristung maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 73/2018 (§ 21), lauten auszugsweise wie folgt:

„Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektsverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

(2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung ergänzt werden. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann das Verwaltungsgericht – sofern es gemäß § 28 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden hat – die Frist festsetzen. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist. Bescheide, die vor dem 1.Juli 1990 erlassen wurden, werden davon nicht berührt.

[...].“

III.1.2. Das Landesgesetz über die Wasserversorgung im Land Oberösterreich (Oö. WVG 2015), LGBl. Nr. 35/2015, bestimmt auszugsweise wie folgt:

„§ 1

Ziele und Grundsätze

(1) Dieses Landesgesetz hat das Ziel einer nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit quantitativ ausreichendem und qualitativ einwandfreiem Trink- und Nutzwasser und

orientiert sich bei seinen Regelungen insbesondere an den grundsätzlichen Bekenntnissen der Oö. Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“.
(2) Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes über die Organisation der Verteilung von Trinkwasser werden vom Grundsatz der Stärkung der Gemeinden als gemeinnützige Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen von Wassergenossenschaften getragen. Dabei wird auch wirtschaftlichen Einzelinteressen Rechnung getragen, sofern dies aus gesundheitsrechtlichen Gesichtspunkten möglich ist.

[...]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]

2. Gemeinde-Wasserversorgungsanlage: gemeinnützige (Z 3) öffentliche (Z 5) Wasserversorgungsanlage, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber dieser Anlage in direkte Rechtsbeziehung zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern tritt;
3. gemeinnützige Wasserversorgungsanlage: Wasserversorgungsanlage, deren Gebühren und Entgelte für die Benützung den Aufwand für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Anlage entsprechenden Lebensdauer das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigen;
4. Objekt: ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird; mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt; dies gilt sinngemäß auch für Betriebsanlagen, die aus mehreren Gebäuden bestehen;
5. öffentliche Wasserversorgungsanlage: Wasserversorgungsanlage, an deren Leitungsnetz der Anschluss innerhalb ihres Versorgungsbereichs und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit allgemein offen steht;
6. Wassergenossenschaften: jene Genossenschaften, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden sind.

[...]

§ 5
Anschluss- und Bezugspflicht

(1) Für Objekte besteht Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn

1. der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und
2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der

Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt.

(2) Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden, sofern nicht gemäß § 7 eine Ausnahme davon gewährt werden kann.

[...]

§ 6

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

(1) Anschlusspflicht besteht nicht [...]

2. wenn Objekte (bereits) durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt werden.

[...]“

III.2. Im gegenständlichen Verfahren wendet sich die Bf gegen die in Spruchpunkt I. des Bescheides der belangten Behörde vom 21. Dezember 2018 unter Punkt „D) Dauer)“ neben der Maximalfrist bis zum 31. Dezember 2069 ausgesprochenen Befristung „bis zum technisch möglichen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde A.“. Während die Bf letztere als unsachlich und nicht notwendig erachtet und eine Befristung schlicht bis zum 31. Dezember 2069 beantragt, ist die belangte Behörde der Auffassung, dass es sich hierbei um eine aus mehreren Gründen notwendige und zulässige Befristung gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 handelt. So sei durch parallel wachsende, nicht abgestimmte Versorgungsstrukturen Dritter die erforderliche (Weiter-)Entwicklungsmöglichkeit der Wasserversorgung entsprechend des Trinkwasserversorgungskonzepts der Stadtgemeinde A. sowohl in der Finanzierung als auch im hygienisch einwandfreien Betrieb gefährdet. Etwaige Versorgungslücken durch Versorgungsstrukturen Dritter könnten zu Stichsträngen und langen Versorgungsleitungen mit geringer Wasserentnahme führen, welche ein erhöhtes Risiko für eine mögliche Verkeimung darstellen würden. Durch den Entfall von Anschlussgebühren werde zudem die Wirtschaftlichkeit geschmälert und die Finanzierung der Anlage für die Stadtgemeinde, die aus öffentlichen Geldern gefördert werde, erschwert.

II.2.1. Eine Befristung im Sinne des § 21 Abs. 1 WRG 1959 ist eine dem Bescheid auf Bewilligung einer Wasserbenutzung beigefügte Nebenbestimmung, welche die Rechtswirksamkeit dieses Verwaltungsaktes von einem bestimmten künftigen Ereignis abhängig macht. Es ist somit jedenfalls zutreffend, wie die belangte Behörde sowohl im angefochtenen Bescheid als auch in ihrer Stellungnahme ausführt, dass durch den vorgeschriebenen Ausspruch, wonach die wasserrechtliche Bewilligung der Wasserversorgungsanlage der Bf bis zum technisch möglichen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde A. befristet, jedoch längstens bis zum beantragten Zeitpunkt (31. Dezember 2069) erteilt wird, die Befristung jedenfalls mit 31. Dezember 2069

endet – ungeachtet dessen, ob eine öffentliche Wasserversorgung der Stadtgemeinde A. in dieser Zeitspanne in diesem Siedlungsgebiet errichtet wird oder nicht. Es liegt dadurch somit – vorausgesetzt einer gesetzeskonformen Abwägung des Bedarfes, des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung (siehe dazu sogleich) – jedenfalls eine Befristung nach § 21 Abs. 1 WRG 1959 vor.

Da eine Befristung aber nicht nur durch Festsetzung eines kalendermäßig bestimmten Zeitpunkts (im konkreten Fall jedenfalls dem 31. Dezember 2069), sondern auch durch Bestimmung eines Zeitraumes oder durch Hinweis auf irgendein – jedenfalls aber gewiss eintretendes – Ereignis erfolgen kann, kann eine Befristung „bis zum technisch möglichen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung“ grundsätzlich ebenfalls eine zulässige Befristung iSd § 21 Abs. 1 WRG 1959 darstellen (vgl. in diesem Sinne die stRsp des VwGH, etwa 23.11.2008, 2006/05/0146).

Ob im vorliegenden Fall tatsächlich bereits im Entscheidungszeitpunkt über die wasserrechtliche Bewilligung die Gewissheit einer künftigen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde gegeben ist, könnte angesichts der aktuellen Situation der Wasserversorgung im Gemeindegebiet zumindest fraglich sein: Konkret ist die Stadtgemeinde zwar bestrebt, eine öffentliche Wasserversorgungsanlage aufzubauen. Dazu hat sie auch bereits zur übergeordneten Planung einer zeitgemäßen Wasserversorgung ein Trinkwasserversorgungskonzept entsprechend den Richtlinien des Landes OÖ ausarbeiten lassen, sowie ein wasserrechtliches Einreichprojekt zur Errichtung einer Stadtwasserversorgung, welches den Stadtplatzbereich sowie einzelne Ausästungen beinhaltet, bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht. Dennoch liegt ein generelles Projekt, wie die Wasserversorgung im Endausbau in der Zone „Zentrum“ erfolgen soll, derzeit gerade noch nicht vor und umfasst das bisher eingereichte Projekt nicht das Siedlungsgebiet „G.-straße“, in der die mit der beantragten Wasserversorgungsanlage zu versorgenden Liegenschaften situiert sind. Eine Anschlussmöglichkeit an die Gemeinde-Wasserversorgung besteht für die Mitglieder der Bf daher aktuell gerade noch nicht und ist auch nicht zeitlich absehbar. Diese Frage kann jedoch – da es gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. etwa VwGH 31.03.2016, 2013/07/0023 unter Verweis auf VwGH 21.10.1999, 96/07/0149) – zumindest in rückwirkender Betrachtung der Wirksamkeit der Befristung dann nicht mehr schadet, wenn diese Anschlussmöglichkeit im Zeitablauf tatsächlich eintritt, und vor allem, da die gegenständliche Bewilligung jedenfalls mit 31. Dezember 2069, also zu einem bestimmten Zeitpunkt, endet, dahingestellt bleiben.

Bleibt somit die Abwägung des Bedarfes, des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung zu prüfen.

III.2.2. Gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 hat die Befristung eines Wasserbenutzungsrechtes unter Abwägung des Bedarfes des Bewerbers, des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung zu erfolgen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre, sonst 90 Jahre nicht überschreiten; die konkrete Dauer ist innerhalb dieses Rahmens auf die nach dem Ergebnis der Abwägung längste vertretbare Zeit festzusetzen. Durch diese gesetzliche Anordnung wird der die gesamte Verwaltungsrechtsordnung durchziehende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zum Ausdruck gebracht (vgl. dazu etwa bereits VwGH 23.05.1995, 95/07/0027). Generell ist nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Vorschreibung und Auswahl von Nebenbestimmungen, wie der gegenständlich strittigen Befristung, jeweils zu berücksichtigen, durch welche Anordnung letztlich am wenigsten in die Rechte des Betroffenen eingegriffen wird. Die Befristung eines Wasserbenutzungsrechts hat somit unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu erfolgen. Eine Befristung ist folglich (nur) in dem Ausmaß zulässig, welches im Hinblick auf die gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 zu beachtenden Interessen und Entwicklungen absolut notwendig ist. Mit anderen Worten hat die Bf daher ein Rechtsanspruch darauf, dass die Befristung der Bewilligung unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Abwägung auf die „jeweils längste vertretbare Zeitdauer“ erfolgt (Anspruch auf längstens mögliche Befristung).

Vor diesem Hintergrund gilt es daher zu berücksichtigen, dass entsprechend dem festgestellten Sachverhalt mit dem gegenständlichen Projekt 8 Liegenschaften der Genossenschaftsmitglieder, die jeweils mit Einfamilienhäusern bebaut sind, aus einem gemeinsamen, den heutigen Anforderungen in fachlicher Hinsicht und somit dem heutigen Stand der Technik entsprechenden, Brunnen mit Trink- und Nutzwasser versorgt werden sollen. Die beantragte Wasserversorgungsanlage ist auch für eine gesicherte Wasserversorgung notwendig. Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung und Beeinträchtigung der Ergiebigkeit sowie zum Erhalt der schützenden Überdeckung ist das ebenfalls bereits im angefochtenen Bescheid in Spruchpunkt II festgesetzte Schutzgebiet im vorgeschriebenen Ausmaß, bestehend aus einer Schutzzone I (Fassungszone) und einer Schutzzone III (Weitere Schutzzone), mit den entsprechenden, näher definierten Ge- und Verboten bestimmt. Alle Parameter des Einzelfalls berücksichtigend, wurde daher auch auf Basis der Aussagen des ASV festgestellt, dass bezugnehmend auf die geplante gegenständliche Anlage aus fachlicher Sicht eine kürzere Befristung als beantragt nicht erforderlich ist.

Die offensichtlich an Rechtssätze des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. etwa VwGH 25.01.1996, 95/07/0232 uvm, bei denen es jedoch mehrheitlich um Fragen der Abwasserbeseitigung, mithin die Befristung bis zum möglichen Anschluss an eine Ortskanalisation geht) angelehnte Argumentation der belangten Behörde, wonach der Bf durch die gegenständlich strittige Befristung bis zur Anschlussmöglichkeit keine Verpflichtung auferlegt werde, in einer bestimmten Weise initiativ tätig zu

werden, da die Anschlussmöglichkeit nämlich nicht nur im tatsächlichen, sondern im rechtlichen Sinn verstanden werden müsse, vermag nicht per se die Zulässigkeit der gegenständlichen Befristung als solche zu rechtfertigen. Vor allem da im vorliegenden Fall unter Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids ausdrücklich auf den „technisch möglichen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde A.“ [Hervorhebung nicht im Original, Anm.] abgestellt wird. Dies ist jedoch insofern wesentlich, da geradezu typischer Weise einerseits die technische und die rechtliche Möglichkeit eines Anschlusses auseinanderfallen (können), und andererseits, eine rechtliche bzw. technische Anschlussmöglichkeit vom Fall einer entsprechenden Verpflichtung zu unterscheiden ist. Im Hinblick darauf ist im konkreten Fall insbesondere auch dem in Ausführung des § 36 Abs. 1 WRG 1959 vom Landesgesetzgeber erlassenen Oö. WVG 2015 maßgebliche Bedeutung beizumessen. Denn wie aus dessen § 1 Abs. 1 (Ziele und Grundsätze) hervorgeht, hat das Oö. WVG 2015 die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit quantitativ ausreichendem und qualitativ einwandfreiem Trink- und Nutzwasser zum Ziel und orientiert sich bei seinen Regelungen ausdrücklich an den grundsätzlichen Bekenntnissen der Oö. Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“, auf deren Grundsätze etwa auch vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan in ihrer Stellungnahme in der öffentlichen mündlichen Verhandlung explizit verwiesen wird. In § 1 Abs. 2 Oö. WVG 2015 wird im Hinblick darauf bekräftigt, dass der Grundsatz der Stärkung der Gemeinden als gemeinnützige Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Leistung von Wassergenossenschaften getragen wird. Insofern erscheint es daher geradezu systemkonform, dass gemäß § 6 Oö. WVG 2015 schon ex lege eine Ausnahme von der in § 5 leg cit normierten Anschlusspflicht besteht (und letztlich daher auch von der Bezugspflicht nach § 7 leg cit; vgl. § 5 Abs. 2 leg cit), wenn „Objekte, (bereits) durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt werden“ (vgl. § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015). Wie die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (BlgOöLT 1347/2015, XXVII. GP, 11 f) zeigen, soll diese Regelung zur konsequenten Umsetzung der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ beitragen, welche insofern eine Gleichstellung (!) von kommunalen und genossenschaftlichen Wasserversorgungsunternehmen vorsehe. Das Abstellen auf eine tatsächliche Versorgung bedeute, dass der Trink- und Nutzwasserbedarf in Objekten auch tatsächlich durch Wasser aus der Genossenschaftsanlage gedeckt wird. An anderer Stelle der Erläuterungen (S 6 f) wird überdies ausgeführt, dass Wasserversorgungsanlagen, die von Wassergenossenschaften betrieben werden, ebenfalls als „öffentlich“ im Sinn des § 3 Z 5 Oö. WVG 2015 anzusehen seien, da Kontrahierungszwang bestehe. Sie seien darüber hinaus auch „gemeinnützig“ im Sinn der Z 3 leg cit, sodass es gerechtfertigt sei, von einer Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage dann abzusehen, wenn ein Objekt bereits durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt wird. Die weiter gehende Anschlussverpflichtung im Rahmen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 (§ 12 Abs. 1 leg cit) sei vor dem Hintergrund der Gewichtung öffentlicher Interessen zu sehen: Während das

öffentliche Interesse an einer Sicherstellung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trink- und Nutzwasser mit einem sehr hohen Eigeninteresse der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher einhergehe, sei das Interesse von Einzelpersonen an einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Abwässern in der Regel weniger stark ausgeprägt und wesentlich stärker von Kostenüberlegungen überlagert. Dazu komme das gewichtige öffentliche Interesse am Schutz der Gewässer, das im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung eine vergleichsweise geringere Relevanz habe. In diesem Sinne wird auch in der öffentlich online abrufbaren Oö. Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ als Ziel bzw. Bekenntnis die aktive Stärkung der Gemeinden, Genossenschaften und Verbände (insbesondere deren Selbstbestimmung und Leistungsfähigkeit) genannt (S 7, 8). Zudem wird auf eine anzustrebende „Partnerschaft auf ‚gleicher Augenhöhe‘ zwischen Gemeinden, Genossenschaften oder Verbänden und Dienstleistern“ hingewiesen (S 15). Nicht vergessen werden darf natürlich der von § 21 Abs. 1 WRG 1959 verfolgte Zweck, die Hortung von Wasserbenutzungsrechten zu vermeiden, Wasserbenutzungsrechte generell möglichst kurz zu befristen und die Dauer der Benutzung des Gewässers auf den konkreten Bedarf abzustellen. Die Erteilung eines Wasserbenutzungsrechtes, für welches kein Bedarf (mehr) besteht, weil dessen Zweck bereits anderweitig verwirklicht wird, stünde mit diesen Zielen in Widerspruch (vgl. für viele etwa VwGH 25.06.2014, 2012/07/0008; 19.11.2009, 2006/07/0009 mwN). Das jedoch im gegenständlichen Fall aktuell kein Bedarf besteht, ist unstrittig nicht der Fall. Aber auch dass dieser bei Vorhandensein der Gemeinde-Wasserversorgung wegfallen würde und daher eine derartige Befristung notwendig sei, muss im Hinblick auf die soeben dargelegten Intentionen des Gesetzgebers, dem im Zweifel keine überflüssigen Regelungen zu unterstellen sind, ebenfalls verneint werden.

Insoweit sich die belangte Behörde bzw. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan darauf berufen, dass die Befristung alternativ mit der technischen Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage erforderlich ist, um künftig einen wirtschaftlichen Ausbau der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage und somit ein sinnvolles wasserwirtschaftliches Handeln zu ermöglichen, und unter Berücksichtigung, dass es auch aus fachlicher Sicht bei künftiger Erschließung der Siedlung B.-straße/G.-straße ein Anschluss sämtlicher Häuser ratsam ist, da somit ein entsprechender Wasseraustausch in den Hauptleitungen stattfinden kann, ist dies zwar durchaus nachvollziehbar und dient die Befristung auch dazu, wasserwirtschaftliche und technische Entwicklungen – wie ebenfalls in § 21 Abs. 1 WRG 1959 angeführt – berücksichtigen zu können. Die Bf hat jedoch – wie bereits ausgeführt – einen Anspruch darauf, dass die Befristung der Bewilligung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Abwägung auf die „jeweils längste vertretbare Zeitdauer“ erfolgt und es ist zu berücksichtigen, dass die gegenständliche, ebenfalls einen öffentlichen Charakter aufweisende Anlage der Wassergenossenschaft dem Stand der Technik entspricht und aus fachlicher Sicht eine kürzere Befristung als beantragt nicht erforderlich ist. Auch gilt es zu

berücksichtigen, dass aktuell noch keine Anschlussmöglichkeit (weder im rechtlichen noch im technischen Sinne) an die Gemeinde-Wasserversorgung für die Liegenschaften der Genossenschaftsmitglieder besteht und eine solche auch noch nicht konkret zeitlich absehbar ist.

Zusammengefasst kann daher festgehalten werden, dass die Ausführungen der belangten Behörde aus der Perspektive der Sicherung und Stärkung von Gemeinde-Wasserversorgungsanlagen zwar nachvollziehbar sind, jedoch aus den Bestimmungen und der Systematik des Oö. WVG 2015 unter Berücksichtigung der Materialien und der offensichtlich diesem zugrunde liegenden, vom Oö. Landtag in der Sitzung vom 7. Juli 2005 einstimmig beschlossenen Strategiepapier „Zukunft Trinkwasser“ ein öffentliches Interesse an einer gleichsamen Stärkung nicht nur von Gemeinden, sondern von Gemeinden UND Genossenschaften im Bereich der Trinkwasserversorgung hervorgeht. Dass es sich daher bei der Wasserversorgungsanlage der Bf nicht um – wie von der belangten Behörde vorgebracht – eine Versorgungsstruktur durch „Dritte“, sondern vielmehr um eine Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft handelt, der im Rahmen der Trinkwasserversorgung des Landes Oberösterreichs von öffentlicher Seite her eine besondere Stellung eingeräumt wird, gilt es in besonderem Ausmaß zu berücksichtigen. Auch würde die Regelung, wonach bereits durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgte Objekte bereits ex lege von einer grundsätzlich bestehenden Anschlusspflicht nach dem Oö. WVG 2015 an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage ausgenommen sind, durch eine derartige Befristung unterlaufen und ad absurdum geführt werden bzw. dafür kein Raum mehr bleiben. Bei der gegenständlichen Anlage handelt es sich auch um eine von den Mitgliedern gemeinsam genutzte Wasserversorgungsanlage, weshalb vom erkennenden Gericht kein Widerspruch zum etwa auf Seite 20 des Strategiepapiers „Zukunft Trinkwasser“ zum Ausdruck gebrachten „öffentlichen Interesse an der Entwicklung und Errichtung von gemeinsamen qualitätsgesicherten Wasserversorgungen in Siedlungsgebieten“ ersichtlich ist. Vielmehr wird dieses dadurch eher gefördert, da gerade keine Einzelbrunnen errichtet werden. Auch die ebenfalls zweifelsfrei im öffentlichen Interesse stehende nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit quantitativ ausreichendem und qualitativ einwandfreiem Trink- und Nutzwasser wird durch die verfahrensgegenständliche Anlage nicht konterkariert, da diese vielmehr den gesetzlichen Intentionen entsprechend durch Gemeinde-Wasserversorgungsanlagen sowie Wasserversorgungsanlagen von Genossenschaften sichergestellt werden soll bzw. auch im konkreten Fall sichergestellt ist. Eine Befristung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Versorgung der Mitglieder einer Wassergenossenschaft (konkret zur Versorgung von 8 Liegenschaften) mit Trink- und Nutzwasser bis bereits nur zur technischen (!) Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde A. erweist sich vor diesem Hintergrund (insbesondere den offenbar damit verfolgten Zweck einer für die Gemeinde wirtschaftlicheren Erschließung des

Siedlungsgebiets) als unverhältnismäßig und sachlich nicht gerechtfertigt und hat daher zu entfallen.

III.4. Im Ergebnis ist somit spruchgemäß zu entscheiden, der Beschwerde stattzugeben und die Passage „bis zum technisch möglichen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde A., jedoch längstens“ ersatzlos zu streichen. Darüber hinaus ist die Dauer des Beschwerdeverfahrens zu berücksichtigen und ist daher die Fertigstellungsfrist (Spruchpunkt I. F) auf „31.12.2020“ zu verlängern.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur im gegenständlichen Fall entscheidungswesentlichen Frage, ob die Festsetzung einer Befristung „bis zum technisch möglichen Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage einer Gemeinde“ bei Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage an eine Wassergenossenschaft rechtmäßig ist - soweit ersichtlich - noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner